



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

**18 K 693/04.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.

Klägerinnen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 2688688-1-438,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylgewährung

hat die 18. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24.03.2006

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht

Titze

als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 14.01.2004 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Klägerinnen vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

### **Tatbestand**

Die am 1983 in geborene Klägerin zu 1) und ihre am 2001 in geborene Tochter, die Klägerin zu 2), sind irakische Staatsangehörige chaldäischer Volkszugehörigkeit und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reisten nach ihren Angaben am 14.08.2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein und stellten - gemeinsam mit ihrem Ehemann bzw. Vater - am 15.08.2001 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit dem 01.01.2005 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden Bundesamt) erklärte die Klägerin zu 1), am 14.07.2001 seien Angehörige des Sicherheitsdienstes bei ihnen zu Hause erschienen und hätten nach ihrem Ehemann gefragt. Sie hätten das Haus durchsucht und sie geschlagen. Der Ehemann der Klägerin zu 1) erklärte im Wesentlichen, er habe einen Spirituosenladen betrieben und eine Auseinandersetzung mit einem Geheimdienstoffizier gehabt, der alkoholische Getränke nicht habe bezahlen wollen.

Mit Bescheid vom 14.09.2001 lehnte das Bundesamt die Anerkennung der Klägerinnen - und ihres Ehemannes bzw. Vaters - als Asylberechtigte ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 hinsichtlich des Irak vorliegen. Die Feststellung nach § 51 AuslG wurde hinsichtlich des Ehemannes bzw. Vaters der Klägerinnen am 26.10.2001 bestandskräftig. Im Übrigen hob das Verwaltungsgericht Aachen

auf die insoweit erhobene Klage des Bundesbeauftragten durch Urteil vom 10.07.2003 - 4 K 1986/01.A - die auf die Klägerinnen bezogene Feststellung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auf.

Nach Rechtskraft des Urteils stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 14.01.2004 in entsprechender Anwendung von § 39 AsylVfG fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG 1990 nicht vorliegen und forderte die Klägerinnen unter Abschiebungsandrohung in den Irak zur Ausreise binnen eines Monats auf. Der Bescheid wurde den Klägerinnen am 20.01.2004 zugestellt.

Am 27.01.2004 haben die Klägerinnen hiergegen die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, dass sie als Frau und Christinnen im Irak gefährdet seien.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.01.2004 zu verpflichten»  
festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,  
hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7  
des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 16.01.2006 auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat das erkennende Gericht in dem hier rechtshängigen Asylverfahren nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch zu entscheiden.

Mit Inkrafttreten von Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 3 dieses Gesetzes am 1. Januar 2005 ist das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern (Aufenthaltsgesetz, im Folgenden AufenthG) im Bundesgebiet in Geltung gesetzt worden; das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 ist gleichzeitig außer Kraft getreten. Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelt. Übergangsvorschriften für anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren enthält das Zuwanderungsgesetz nicht, so dass es mit Inkrafttreten in diesen Verfahren zu beachten ist (vgl. § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des AufenthG, der inhaltlich die Regelung in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG 1990) mitumfasst,

vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), BTDrucks. 15/420, S. 91,

darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehö-

rigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind - ebenso wie vormals die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 - grundsätzlich deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft,

vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG 1990: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 - DVBl. 1992, 843; Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92 u.a., NVwZ 1994, 500; Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, DVBl. 1994, 531.

In § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird nun im Unterschied zum bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG 1990 ausdrücklich auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Konvention, BGBl. II 1953, S. 559) Bezug genommen („In Anwendung des Abkommens ...“). Die Sätze 3 bis 5 des § 60 Abs. 1 AufenthG verdeutlichen, dass der durch das Abkommen vermittelte Schutz innerstaatlich nunmehr auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt worden ist, so dass sich Deutschland insoweit dieser Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union angeschlossen hat,

#### Begründung des Gesetzesentwurfs a. a. O.

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten demgemäß nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, weil nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auch auf die von der bisherigen Zurechnungslehre,

vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 15.96 -, BVerwGE 104, 254, 256 f.; vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 28.04.2005 - 5 K 1587/03.A -, zitiert nach Juris,

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Damit geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a GG hinaus. Dies unterscheidet § 60 Abs. 1 AufenthG von § 51 AuslG 1990.

Über das Asylbegehren der Klägerinnen, wie es sich nach dieser zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderung darstellt, ist im Zeitpunkt der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung durch das vorangegangene rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 10.07.2003 und durch den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 14.01.2004 noch nicht umfassend entschieden worden. Infolge der eingetretenen gesetzlichen Veränderung des Streitgegenstandes und mangels gesonderter Übergangsregelung ist das Gericht daher verpflichtet, die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, soweit dieser über den Regelungsumfang des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 hinausgeht, in das laufende Verfahren einzubeziehen. Denn es würde dem Grundsatz der Konzentration und Beschleunigung der Asylverfahren widersprechen, wenn sich das Bundesamt erneut mit der Frage der politischen Verfolgung unter dem Blickwinkel des § 60 Abs. 1 AufenthG befassen müsste,

vgl. zur Rechtslage nach Erweiterung des Gegenstandes des Asylverfahrens auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG durch das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 09.07.1990: BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59/91 - zitiert nach Juris.

1 ) Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG unter dem Aspekt der nichtstaatlichen Verfolgung liegen hier vor. Die Klägerinnen wären als Angehörige der religiösen Minderheit der Christen bei einer Rückkehr in den Irak einer Verfolgung aus religiösen Gründen durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt.

Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG

auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz bei der Gefahr von sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus,

vgl. hierzu im Einzelnen Urteil der Kammer vom 17.06.2005- 18 K 5407/01.A-Juris.

Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gelten auch insoweit unterschiedliche Maßstäbe: Hat er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist Asyl oder Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989-2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 344 f.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 -9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, 140 f.

a) Das Gericht lässt offen, ob die Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Irak einer gegen Christen gerichteten Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure (§ 60 Abs. 1 S. 4 Buchst. c AufenthG) unterliegen würden.

Allerdings hat sich seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein die Situation von Angehörigen religiöser Minderheiten insgesamt spürbar verschlechtert. Von dieser dramatischen Verschlechterung der Situation nicht muslimischer Religionsgemeinschaften sind auch die Christen insbesondere im Großraum Bagdad und Mossul betroffen. Christen sind direkte Zielscheibe von Angriffen, die häufig und an der Tagesordnung sind. Die Urheber dieser gezielten und direkten Übergriffe sind überwiegend islamistische

Gruppen. Diese Gruppen bilden keinen national organisierten Widerstand, sondern es handelt sich dabei um eine Reihe von nichtstaatlichen Akteuren, die verschiedenen Gruppen angehören oder auch alleine agieren. Die christliche Religionszugehörigkeit ist dabei ein Umstand, der in jedem Falle die Verfolgungsbetroffenheit mitprägt. Christen leben als Minderheit bereits jetzt in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser und gesellschaftlicher Verachtung. Im Irak hat sich eine Intoleranz, eine grundsätzliche Feindschaft zu religiösen Minderheiten herausgebildet, die Bestandteil des Volksbewusstseins irakischer Schiiten und Sunniten ist. Die innere Haltung ist geprägt von Ablehnung, Abgrenzung und einem tief sitzenden Empfinden von der Inferiorität der Christen.

vgl. hierzu im Einzelnen Urteil der Kammer vom 01.07.2005-18 K 7155/01.A-Juris.

Hieran ändert auch nichts die Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 06.09.2005 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen zu der Lage der Christen im Irak. Der Gutachter geht davon aus, dass die in der Auskunft vom 14.02.2005 an das Verwaltungsgericht Köln geäußerte Auffassung einer Gefährdung der irakischen Christen als Gruppe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufrecht erhalten bleiben könne. Nach dieser - von ihm selbst „im höchsten Maße als vorläufig“ bezeichneten - Stellungnahme hätten Christen eine staatliche Verfolgung im Irak nicht zu befürchten. Verfolgung von Christen durch Islamisten geschehe nicht unter dem Schutz des irakischen Staates. Betroffen von Terrormaßnahmen seien schließlich alle Iraker ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit.

Dieser Einschätzung steht allerdings die des UNHCR entgegen,

vgl. Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, Oktober 2005 und Gutachten an VG Stuttgart vom 06.09.2005,

der für den Berichtszeitraum bis Oktober 2005 zu dem Ergebnis kommt, dass Christen von der dramatischen Verschlechterung der Situation nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften besonders stark betroffen seien. Die gestiegene Zahl irakischer Christen, die nach dem Ende des Krieges im Irak Zuflucht im benachbarten Syrien gesucht hätten,

ten, müsse als ernstzunehmendes Indiz für eine weitere Zuspitzung der Situation der Christen gewertet werden. Mit einem Anteil von 36 Prozent stellten Christen die größte Gruppe der zwischen Oktober 2003 und März 2005 registrierten irakischen Flüchtlinge in Syrien dar. Nach den Erkenntnissen des UNHCR werden aufgrund der Ineffizienz der irakischen Sicherheitskräfte und der den Übergriffen innewohnenden religiösen Komponenten die meisten Vorfälle dieser Art den Behörden nicht angezeigt, so dass von einer hohen Dunkelziffer von Übergriffen gegen Christen auszugehen sei. Die Opfer bleiben vielmehr häufig im Verborgenen, um keine weitere Aufmerksamkeit zu erregen, und entscheiden sich schließlich zum Verlassen der Gegend, um weiteren Bedrohungen aus dem Wege zu gehen. Der UNHCR hat zudem Anzeichen dafür festgestellt, dass sich auch staatliche Behörden in zunehmendem Maße an Diskriminierungen religiöser Minderheiten beteiligen.

Ob nach alledem die Annahme einer Gruppenverfolgung von Christen zumindest regional begrenzt auf den Großraum Mossul und Bagdad bereits jetzt gerechtfertigt ist, lässt das Gericht aber weiterhin offen,

vgl. verneinend OVG NRW, Beschluss vom 31.05.2005 - A 1738/05.A -; VGH München, Urteil vom 03.03.2005 - 23 B 04.30734 - zitiert nach Juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.01.2005 - 10 A 10001/05 - zitiert nach Juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.11.2004 - 9 IA 323/04 - AuAS 2005, 65 - 67; VG Aachen, Urteil vom 24.02.2005 - 4 K 2206/02 A - zitiert nach Juris; a.A. VG Regensburg, Urteil vom 17.01.2005 - RN 3 K 04.30621 - w.w.w. asyl.net-magazin-3 - 2005.

Die Situation der Christen im Irak bedarf jedoch - ebenso wie die Situation anderer religiöser Minderheiten - einer sorgfältigen Beobachtung und es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer weiteren Verschärfung der Lage eine regional begrenzte Gruppenverfolgung anzunehmen sein wird.

b) Unabhängig von der Frage einer Gruppenverfolgung der Christen sind die Klägerinnen aber individuell aus religiösen Gründen verfolgt, weil sie bei einer Rückkehr nach Mossul dort asylverheblichen Eingriffen in ihre Religionsfreiheit durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt wären.

a) Eine Verfolgung aus religiösen Gründen im Sinne des Art. 16 a GG - und des § 60 Abs. 1 AufenthG -, liegt nach ständiger Rechtsprechung auch dann vor, wenn in das religiöse Existenzminimum des Einzelnen eingegriffen wird. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn einem Glaubensangehörigen angesonnen wird, seine Religionsausübung oder gar seine Religionszugehörigkeit als solche geheimzuhalten, um (staatlichen) Repressalien zu entgehen. Die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich gehören zu dem durch das Asylrecht geschützten elementaren Bereich der sittlichen Person,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.1994 - 2 BvR 1426/91 - InfAusIR 1995, 210-211; BVerwG, Beschluss vom 25.06.2004-1 B 282/03, 1 B 282/03 - zitiert nach Juris.

Nach dem übereinstimmenden Inhalt der vorliegenden Auskunftsquellen sind Christen im Großraum Mossul und Bagdad zur Vermeidung von asylerblicklichen Übergriffen gezwungen, ihr Christsein zu verbergen. Sobald Christen als solche erkannt werden, besteht für sie in dem genannten Gebiet die erhebliche Gefahr, an Leib und Leben verletzt zu werden. Christliche Frauen und Mädchen sehen sich genötigt, sich auf der Straße zu verschleiern und traditionellen muslimischen Kleidungs Vorschriften zu unterwerfen, christliche Männer sich einen muslimischen Bart wachsen zu lassen, um ihr Christsein in der Öffentlichkeit zu verbergen. Um nicht als Christ erkannt zu werden, vermeiden sie die Besuche von Gottesdiensten und halten sich traditionell christlichen Berufsausübungen fern. Christen sind auch gezwungen, ihre Religionszugehörigkeit im engsten nachbarschaftlich kommunikativen Bereich zu verbergen, um nicht in die Gefahr zu geraten, aufgrund von Denunziationen in das Blickfeld islamistischer Gruppen zu geraten,

vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 07.03.2005 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.02.2005 an VG Köln; amnesty international, Gutachten vom 29.06.2005 an VG Köln.

Dieser Zwang, seine religiöse Identität zu verbergen, stellt einen Eingriff in das religiöse Existenzminimum jedes Einzelnen dar und ist damit asylrechtlich erheblich. Denn es

kann einem Glaubenszugehörigen nicht angesonnen werden, seine Religionsausübung oder gar seine Religionszugehörigkeit als solche geheim zu halten, um Repressalien zu entgehen.

Es kommt daher im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob die der deutschen Rechtsprechung geläufige Unterscheidung zwischen „Forum internum“ und „Forum externum“ der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht und inwieweit diese Unterscheidung unter Berücksichtigung der EU-Qualifikationsrichtlinie noch aufrecht erhalten werden kann,

vgl. zur richtlinienkonformen Auslegung vor Ablauf der Umsetzungsfrist Urteil der Kammer vom 10.06.2005-18 K 4074/04.A- S. 11 f des amtlichen Umdrucks, a.a.O., m.w.N.

Vor diesem asylerberheblichen Eingriff in ihr religiöses Existenzminimum finden die Klägerinnen auch keinen Schutz durch die irakische Übergangsregierung oder dieser nachgeordnete Stellen. Es entspricht übereinstimmender Auskunftslage, dass irakische staatliche Stellen im ehemaligen Zentralirak weder über die Möglichkeiten effektiver Schutzgewährung verfügen,

vgl. hierzu im einzelnen Urteil der Kammer vom 10.06.2005 - 18 K 4074/04.A-NVwZ-RR 2006, 67.

noch bezogen auf Christen irgendwelche Maßnahmen zur Schutzgewährung ergreifen,

vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 07.03.2005 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.02.2005 an VG Köln; amnesty international, Gutachten vom 29.06.2005 an VG Köln.

Die oben genannte Auskunftslage wird durch die Angaben der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung zu der ihr bekannten Situation der Christen und ihrer Familie in Mossul in vollem Umfang bestätigt. Die Klägerinnen, die praktizierende Christen sind, wären nach allem bei einer Rückkehr in den Großraum Mossul ernsthaft gefährdet, Opfer eines islamistisch motivierten Angriffs und dabei an Leib und Leben verletzt zu werden.

Die Situation der Klägerinnen verschärft sich zusätzlich dadurch, dass sie schon aufgrund ihres Geschlechts, einem nach § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG schutzrelevanten Merkmal, der erhöhten Gefahr unterliegen, Opfer von Tötungen, Entführungen, sexuellen Übergriffen und ernsthaften Bedrohungen zu werden,

vgl. UNHCR, Anmerkungen zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, April 2005 und November 2005; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Irak - Update - Die aktuelle Lage, 15.06.2005; Europäisches Zentrum für kurdische Studien (Si-amend Hajo & Eva Savelsberg), Gutachten vom 03.11.2004 und 07.03.2005 an VG Köln sowie vom 02.11.2004 an VG Regensburg; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.02.2005 an VG Köln; amnesty international, Gutachten vom 29.06.2005 und vom 16.08.2005 an VG Köln.

b) Der dargelegten Bedrohung unterliegen die Klägerinnen auch landesweit, weil sie nicht auf das allein in Betracht kommende ehemals autonome Kurdengebiet verwiesen werden kann. Auch wenn im kurdisch verwalteten Nordirak die Sicherheitslage insgesamt stabiler und auch Übergriffe auf Christen seltener sein mögen, genügt dieses Gebiet bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes nicht den Anforderungen, die an eine den Asylanspruch ausschließende inländische Fluchtalternative zu stellen sind,

vgl. zur Anwendbarkeit der Grundsätze der inländischen Fluchtalternative auf die autonomen Kurdengebiete im Nordirak BVerwG, Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 17.98 -, NVwZ 1999, 544; OVG NRW, Urteile vom 05.05.1999 - 9 A 4671/98.A -, und vom 08.03.2001 - 9 A 2993/98.A-.

Nach den Grundsätzen der inländischen Fluchtalternative ist die Schutzgewährung wegen politischer Verfolgung ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende auf Gebiete seines Heimatstaates verwiesen werden kann, in denen er - nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab - vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, und wenn ihm dort - nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit - keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asyl-

erheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (342 ff.); BVerwG, Urteile vom 15.05.1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 (145), vom 20.11.1990 - 9 C 73.90 -, InfAusIR 1991, 181, vom 08.12.1998 - 9 C 17.98 -, vom 05.10.1999 - 9 C 15/99 -, und vom 30.04.1996 - 9 C 171,95-, DVBl 1996, 1259.

Auf dieser Grundlage können die Klägerinnen auf eine inländische Fluchtalternative in den kurdischen Regionen des Nordirak nicht verwiesen werden. Dies gilt jedenfalls für die aus dem Zentralirak stammenden Klägerinnen, die weder über familiäre noch sonstige soziale Bindungen in den Nordirak verfügen. Dies hat die Klägerin zu 1) zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2006 glaubhaft bekundet.

Mangels bestehender familiärer oder sonstiger sozialer Kontakte könnten die Klägerinnen daher im Nordirak gegenwärtig und auf absehbare Zeit keine ihr Überleben auf Dauer sichernde Existenzgrundlage finden,

vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 07.03.2005 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.02.2005 an VG Köln; amnesty international, Gutachten vom 29.06.2005 an VG Köln.

2) Die Klägerinnen haben ferner einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt des Familienabschiebungsschutzes, der ebenfalls erst durch das Zuwanderungsgesetz eingeführt wurde (vgl. Art. 3 Ziffer 17 Buchst. d).

Gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG haben Ehegatten und Kinder von Flüchtlingen, bezüglich derer unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde, unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 und 2 AsylVfG ebenfalls einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

§ 26 Abs. 4 AsylVfG erfasst auch die Fälle, in denen hinsichtlich des Stambberechtigten die Feststellung getroffen wurde, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 vorliegen, obwohl diese Vorschrift am 01.01.2005 außer Kraft getreten ist. Denn eine vor dem 01.01.2005 getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam. Sie ist nach dem 01.01.2005 als Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG 2004 zu behandeln. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Familie zu berücksichtigen und vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen von Konventionsflüchtlingen Rechnung zu tragen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drucksache 15/420 vom 07.02.2003, S. 109). Inhaltlich werden die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 jedenfalls von § 60 Abs. 1 AufenthG 2004 mitumfasst,

vgl. zur Anwendbarkeit des § 73 AsylVfG auf Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990: Urteil der Kammer vom 10.06.2005 - 18 K 4074/04.A -, veröffentlicht in Juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 10.03.2005 - A 2 K 12193/03 -, zitiert nach Juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2005 - 4 K 553/04.A -, zitiert nach Juris;

Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 2 AsylVfG liegen hier vor. Hinsichtlich des Ehemannes bzw. Vaters der Kläger wurde durch Bescheid vom 14.09.2001 unanfechtbar festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 vorliegen. Diese Feststellung ist auch weder zu widerrufen noch zurückzunehmen,

vgl. Urteil der Kammer vom 10.06.2005 - 18 K 4074/04.A - NwZ-RR 2006, 67; Urteil vom 24.03.2006 - 18 K 6200/05.A -.

Die Ehe zwischen der Klägerin zu 1) und dem Stambberechtigten hat bereits im Irak bestanden, der Asylantrag wurde unverzüglich nach der Einreise gestellt und die Klägerin zu 2) war im Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.